

URNr. / 2008
vom ***.2008

An das
Amtsgericht ***
Handelsregister

Handelsregisteranmeldung

HRB Neu
Errichtung einer Unternehmergeellschaft (haftungsbeschränkt)
unter der Firma ***
mit dem Sitz in ***
Anschrift: ***

I.

Gründung einer Unternehmergeellschaft (haftungsbeschränkt)

Der Geschäftsführer meldet die Gründung einer Unternehmergeellschaft (haftungsbeschränkt) unter der Firma

mit Sitz in *** zur Ersteintragung in das Handelsregister an.

II.

Geschäftsführer und Vertretungsbefugnis

1. Abstrakte Vertretungsbefugnis

Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.

Der Umfang der Vertretungsbefugnis der Geschäftsführer ist gegenüber Dritten stets unbeschränkt.

2. Geschäftsführer der Gesellschaft

Zum Geschäftsführer wurde bestellt:

Herr/Frau ***,
geboren am ***,
wohnhaft in ***.

3. Konkrete Vertretungsbefugnis

*** Der Geschäftsführer vertritt die Gesellschaft stets einzeln.

*** Der Geschäftsführer ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit, so dass er berechtigt ist, die Gesellschaft bei Rechtsgeschäften mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten zu vertreten.

4. Versicherung des Geschäftsführers

Herrn/Frau *** (Name des Geschäftsführers) ist bekannt, dass zum Geschäftsführer einer GmbH nicht bestellt werden kann, wer

1. als Betreuer bei der Besorgung seiner Vermögensangelegenheiten ganz oder teilweise einem Einwilligungsvorbehalt (§ 1903 BGB) unterliegt,

2. aufgrund eines gerichtlichen Urteils oder einer vollziehbaren Entscheidung einer Verwaltungsbehörde einen Beruf, einen Berufszweig, ein Gewerbe oder einen Gewerbebezweig nicht ausüben darf,

3. wegen einer oder mehrerer vorsätzlich begangener Straftaten

a) des Unterlassens der Stellung des Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens (Insolvenzverschleppung, § 15 Abs. 4 InsO),

b) nach den §§ 283 bis 283d des StGB (Insolvenzstraftaten),

c) der falschen Angaben nach § 82 des GmbH-Gesetzes oder § 399 des AktG,

d) der unrichtigen Darstellung nach § 400 AktG, § 331 HGB, § 313 UmwG oder § 17 PubLG, oder

e) nach den § 263 StGB (Betrug), § 263a StGB (Computerbetrug), § 264 StGB (Subventionsbetrug), § 264a StGB (Kapitalanlagebetrug), § 265b StGB (Kreditbetrug), § 266 StGB (Untreue) oder § 266a StGB (Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt), zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr,

verurteilt worden ist. Das Bestellungshindernis besteht in diesem Fall auf die Dauer von fünf Jahren seit der Rechtskraft des Urteils, wobei die Zeit nicht eingerechnet wird, in welcher der Täter auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist.

Die in der vorstehenden Nr. 3 genannten Bestellungshindernisse gelten bei einer Verurteilung wegen einer vergleichbaren Tat im Ausland entsprechend.

Herr/Frau *** (Name des Geschäftsführers) erklärt, den Inhalt der vorstehend genannten Vorschriften im einzelnen zu kennen und auf eine Beifügung der jeweiligen Gesetzestexte zu verzichten.

Herr/Frau *** (Name des Geschäftsführers) versichert, dass keine Umstände vorliegen, die seiner/ihrer Bestellung als Geschäftsführer(in) entgegenstehen und dass er/sie *** vom beglaubigenden Notar über seine/ihre unbeschränkte Auskunftspflicht gegenüber dem Registergericht belehrt worden ist.

III. Kapitalaufbringung

1. Versicherung des Geschäftsführers

Der Geschäftsführer versichert was folgt:

Auf den/die von dem Gesellschafter *** übernommenen Geschäftsanteil(e) mit der/den laufenden Nummer(n) *** in Höhe von *** Euro ist der volle Betrag in Höhe von *** Euro durch Bareinlage geleistet worden, der sich endgültig in der freien Verfügung der Geschäftsführung befindet.

Das Anfangskapital der Gesellschaft ist - mit Ausnahme des nach der Satzung von der Gesellschaft zu tragenden Gründungsaufwands - nicht vorbelastet.

2. Anweisung

Der Geschäftsführer weist den beglaubigenden Notar an, die Handelsregisteranmeldung erst dann an das Registergericht weiterzuleiten, wenn ihm ein geeigneter Nachweis über die Erbringung der Bareinlage (z.B. Auszug von einem Bankkonto der GmbH in Gründung) vorgelegt worden ist. Der Nachweis soll zusammen mit der Handelsregisteranmeldung an das Registergericht übersandt werden.

IV. Inländische Geschäftsanschrift der Gesellschaft

Die Geschäftsanschrift der Gesellschaft lautet: *** GmbH, *** Straße, *** (PLZ), *** (Ort), Deutschland.

V. Inländischer Empfangsbevollmächtigter der Gesellschaft

Variante 1

Ein Empfangsbevollmächtigter der Gesellschaft wurde nicht bestellt.

Variante 2

Zum inländischen Empfangsbevollmächtigten der Gesellschaft wurde Herr/Frau
***, *** Straße, Nr. ***, *** (PLZ), *** (Ort), Deutschland, bestellt.

VI. Anlagen

Als Anlagen sind dieser Handelsregisteranmeldung beigelegt:

- beglaubigte Abschrift der Urkunde über die Gründung der Gesellschaft samt Gesellschaftsvertrag,
- *** beglaubigte Abschrift des Gesellschafterbeschlusses über die Bestellung des Geschäftsführers,
- eine von sämtlichen Geschäftsführern der Gesellschaft unterschriebene Liste der Gesellschafter,
- Nachweise über die Einzahlung der Bareinlage,
- *** Nachweis über die schriftliche Belehrung des Geschäftsführers über die unbeschränkte Auskunftspflicht gegenüber dem Registergericht.

VII. Vollmacht

*** bevollmächtigt hiermit *** und ***, jeweils einzeln und unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB sämtliche zum Vollzug der heutigen Urkunde notwendigen oder zweckdienlichen Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen. Die Vollmacht berechtigt insbesondere auch dazu, Handelsregisteranmeldungen beliebigen Inhalts vorzunehmen. Die Vollmacht erlischt mit der Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister.

VIII. Hinweise und Erläuterungen

Der Notar hat die heutige Handelsregisteranmeldung mit dem Geschäftsführer ausführlich besprochen.

*** Der Notar hat den Geschäftsführer insbesondere auch auf folgendes hingewiesen (*Die nachstehenden Hinweise sind selbstverständlich nur als unverbindliche Anregungen zu verstehen und rechtlich nicht notwendig.*):

- a) Bar- und Sacheinlagen: Bareinlagen können grundsätzlich nur durch Banküberweisung erfüllt werden, nicht auch durch Aufrechnung oder Verrechnung mit Forderungen gegen die Gesellschaft. Forderungen gegen die Gesellschaft können vielmehr nur im Wege der Sacheinlage eingebracht werden. Dies gilt auch für Gesellschafterdarlehen. Sacheinlagen sind bei einer Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) aber gesetzlich ausgeschlossen. Eine Bareinlageverpflichtung kann auch nicht durch eine verdeckte Sacheinlage erfüllt werden. Eine solche liegt vor, wenn zwar formal eine Bareinlage vereinbart und geleistet wird, die Ge-

sellschaft bei wirtschaftlicher Betrachtung aber gleichwohl eine Sache erhält.

- b) Verbot von Voreinzahlungen: Zahlungen auf Bareinlagen, die vor dem heutigen Tag der Beurkundung des Gesellschaftsvertrages erfolgt sind, haben grundsätzlich keine Erfüllungswirkung.
- c) Hin- und Herzahlen: Leistungen an Gesellschafter, die wirtschaftlich einer Rückzahlung der Einlage entsprechen, sind in der Handelsregisteranmeldung anzugeben. Gleiches gilt für die Vereinbarung einer solchen Leistung. Der Geschäftsführer erklärt, dass eine solche Leistung weder erfolgt noch vereinbart ist.
- d) Kapitalaufbringung: Die vereinbarten Stammeinlagen müssen sich bei Anmeldung der Gesellschaft endgültig in der freien und uneingeschränkten Verfügung der Geschäftsführer der Gesellschaft befinden und dürfen - mit Ausnahme der in der Satzung ausdrücklich übernommenen Gründungskosten - nicht durch Verbindlichkeiten vorbelastet sein. Das Registergericht ist berechtigt, die entsprechenden Versicherungen der Geschäftsführer zu überprüfen und von den Beteiligten die Vorlage geeigneter Nachweise zu verlangen.
- e) Gründungshaftung: Die Geschäftsführer haften der Gesellschaft als Gesamtschuldner auf Schadensersatz, wenn zum Zwecke der Errichtung der Gesellschaft falsche Angaben gemacht werden.
- f) Falsche Angaben oder Versicherungen: Falsche Angaben zum Zwecke der Eintragung der Gesellschaft und falsche Versicherungen sind strafbar und können mit Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren oder Geldstrafe geahndet werden.
- g) Gesetzliche Rücklage: In der Bilanz der Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) ist jedes Jahr zwingend eine gesetzliche Rücklage zu bilden, in die ein Viertel des (um einen Verlustvortrag geminderten) Jahresüberschusses einzustellen ist. Die Rücklage ist zweckgebunden und darf nur für eine Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags (soweit er nicht durch einen Gewinnvortrag aus dem Vorjahr gedeckt ist) oder um Ausgleich eines Verlustvortrags aus dem Vorjahr (soweit er nicht durch einen Jahresüberschuss gedeckt ist) verwendet werden. Die Verpflichtung zur Bildung der Rücklage ist weder zeitlich noch der Höhe nach beschränkt. Ein Verstoß gegen die Verpflichtung zur Bildung der gesetzlichen Rücklage führt dazu, dass die Feststellung des Jahresabschlusses und der Beschluss über die Gewinnverwendung nichtig ist. Gleichwohl ausgeschüttete Gewinne sind von den Gesellschaftern an die Gesellschaft zurückzubezahlen. Die Geschäftsführer haften für einen etwaigen Schaden unter Umständen persönlich.

- h) **Gesellschafterversammlung:** Die Gesellschafterversammlung ist immer einzuberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint. Die Gesellschafterversammlung muss insbesondere bei drohender Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft unverzüglich einberufen werden.
- i) **Gesellschafterliste:** Die Geschäftsführer haben unverzüglich nach Wirksamwerden jeder Veränderung in den Personen der Gesellschafter oder des Umfangs ihrer Beteiligung eine von ihnen unterschriebene Liste der Gesellschafter zum Handelsregister einzureichen.
- j) **Insolvenzverschleppung:** Bei Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung der Gesellschaft haben die Geschäftsführer unverzüglich, spätestens aber innerhalb von drei Wochen Insolvenzantrag zu stellen. Wer vorsätzlich oder fahrlässig einen Insolvenzantrag nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig stellt, macht sich strafbar.

IX. Kosten und Abschriften

1. Kosten

Die Kosten dieser Urkunde trägt *** die Gesellschaft.

2. Abschriften

Von dieser Urkunde erhalten jeweils eine beglaubigte Abschrift:

- der Gesellschafter,
- die Gesellschaft,
- der Steuerberater der Gesellschaft,
(Anschrift: ***),
- das Amtsgericht *** (Registergericht).

Das Original der Handelsregisteranmeldung ist in der Urkundensammlung des amtierenden Notars zu verwahren.

Um Vollzugsmitteilung an den beglaubigenden Notar wird gebeten.

Der Gesellschaft ist nach Eintragung ein vollständiger und beglaubigter Handelsregisterauszug auf deren Kosten zu übersenden.

***, den ***.2008

.....
(Unterschrift des Geschäftsführers
mit öffentlicher Beglaubigung der Unterschrift)